



Mitteilungsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Ebrach
und der Mitgliedsgemeinden
Markt Burgwindheim und Markt Ebrach



Jahrgang 43

Donnerstag, den 24. Dezember 2020

Nummer 25

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Ebrach, Rathausplatz 2, 96157 Ebrach
Internet: www.ebrach.de - E-Mail: info@ebrach.de

Telefon 0 95 53 / 92 20 - 0
Telefax 0 95 53 / 92 20 - 20

VG-Vorsitzender: Johannes Polenz

Telefon 0 95 53 / 92 20 - 0

Stellvertreter: Daniel Vinzens

Telefon 0 95 53 / 92 20 - 0



*Ein besinnliches, friedvolles Weihnachtsfest
und ein gesegnetes neues Jahr 2021
verbunden mit dem Dank
für das entgegengebrachte Vertrauen
im zurückliegenden Jahr*

wünschen

*Johannes Polenz
Erster Bürgermeister
des Marktes Burgwindheim
Gemeinschaftsvorsitzender*

*Daniel Vinzens
Erster Bürgermeister
des Marktes Ebrach*

Verwaltungsgemeinschaft Ebrach

ERSCHEINUNGS- und ABGABETERMINE

Nächste Erscheinung: **14. 01. 2021**
 Abgabetermin: **05. 01. 2021**

Besucherverkehr bei der Verwaltungsgemeinschaft Ebrach

Das Rathaus in Ebrach ist zu den bekannten Öffnungszeiten besetzt. Besucher werden gebeten mit den zuständigen Mitarbeitern **vorher Termine zu vereinbaren. Einlass ins Rathaus erfolgt nur nach vorheriger Terminvereinbarung.** Besucher werden gebeten Mund-/Nasen-Schutz zu tragen und Sicherheitsabstand zu wahren.

Das Rathaus in Burgwindheim ist ebenfalls zu den bekannten Öffnungszeiten besetzt. Auch hier bitten wir Besucher um **vorherige Terminvereinbarung und Mund-/Nasen-Schutz.**

Rathäuser in Ebrach und Burgwindheim bleiben geschlossen

Zwischen den Feiertagen ist von Montag, 28.12.2020, bis Mittwoch, 30.12.2020, das Rathaus in Ebrach nicht besetzt.

Auch im Rathaus Burgwindheim fallen am Montag, 28.12.2020, die allgemeinen Arbeitsstunden aus.

In dringenden Fällen schreiben Sie bitte eine E-Mail an Info@Ebrach.de ; diese werden regelmäßig abgerufen. Ab 04.01.2021 sind die Rathäuser Ebrach und Burgwindheim wieder zu den gewohnten Zeiten besetzt.

Abfuhrtermine in den Märkten Ebrach und Burgwindheim

28.12. Biomüll und Gelber Sack

2021

04.01. Restmüll

05.01. Altpapier

11.01. Biomüll

18.01. Restmüll

25.01. Biomüll und Gelber Sack

Öffnungszeiten Wertstoffhöfe zum Jahreswechsel „Heiligabend“ geschlossen - Silvester geöffnet

Der Zweckverband Müllheizkraftwerk hat die Abfallwirtschaft darüber informiert, dass Privat- und Gewerbekunden weder am Heiligabend noch an Silvester Abfälle anliefern können. Zudem bleibt die Verbrennungsanlage am Samstag, 2. Januar 2021 geschlossen.

Der Nachbarlandkreis Forchheim gibt bekannt, dass sein Entsorgungszentrum an der Deponie Gosberg ebenfalls sowohl am 24. als auch am 31. Dezember 2020 geschlossen bleibt.

Anlieferer werden gebeten, diese Informationen bei ihren Planungen entsprechend zu berücksichtigen.

Bei Fragen steht die Abfallberatung des Landkreises Bamberg unter den Rufnummern 0951/85-706 bzw. -708 gerne zur Verfügung.

Was ist ein Flächennutzungsplan?

Der Flächennutzungsplan wird für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellt. Der Markt Burgwindheim verfügt über einen Flächennutzungsplan mit integrierten Landschaftsplan. Der Markt Ebrach hat einen Flächennutzungsplan ohne zusätzlichen Landschaftsplan. Da somit das gesamte Gemeindegebiet im Flächennutzungsplan enthalten ist. Werden immer wieder Änderungen davon, die sich auf den bezeichneten Gemeindebereich beziehen, behandelt und beschlossen.

Die Festsetzungen im Flächennutzungsplan sind für die Gemeinden verbindlich für ihre weiteren Planungen. Es zeigt aber auch auf, ob Grundstücke im Außenbereich oder im Innenbereich liegen. Bauleitplanung – Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan, der auch als „vorbereitender Bauleitplan“ bezeichnet wird, wird gemäß den §§ 5 – 7 BauGB geregelt. So ist in einem Flächennutzungsplan die Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet darzustellen, welche sich aus der städtebaulichen Entwicklung ergibt – und zwar graphisch. In diesem Plan werden nicht nur die gegenwärtigen Flächennutzungen dargestellt, sondern auch jene, die für die Zukunft erwünscht sind: Wohnflächen, Ackerflächen sowie Flächen von Gewerbegebieten. Sinn und Zweck dieser Darstellung ist es nicht, das Gemeindegebiet kartographisch zu erfassen, sondern eine Entwicklungsplanung zu erstellen. So ist ein Flächennutzungsplan ganz besonders bei Neubaugebieten von Bedeutung, weil durch diesen zum Ausdruck gebracht wird, dass die Gemeinde in absehbarer Zeit beabsichtigt, diese Flächen als ein Baugebiet auszuweisen.

Gemäß § 5 Abs. 2 BauGB können in einem Flächennutzungsplan insbesondere dargestellt werden:

- die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung
 - die Ausstattung des Gemeindegebiets, welche sich sowohl auf Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf, als auch auf Anlagen und Einrichtungen zur Entgegenwirkung des Klimawandels sowie an dessen Anpassung dienen
 - die Flächen für den örtlichen und überörtlichen Verkehr
 - die Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung
 - die Grünflächen wie Parkanlagen, Kleingärten, Sportanlagen, Spielplätze, Friedhöfe
 - die Flächen für Nutzungsbeschränkungen beziehungsweise für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 - die Wasserflächen und Häfen
 - die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
 - die Flächen für Landwirtschaft und Wald
 - die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Darüber hinaus müssen gemäß § 5 Abs. 3 BauGB in einem Flächennutzungsplan Flächen gekennzeichnet werden,
 - bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
 - unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind
 - welche für bauliche Nutzungen vorgesehen sind, und deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.
- Auch bedarf es besonderer Beachtung der Regelungen, welche bezüglich denkmalgeschützter Anlagen sowie Überschwemmungsgebiete in dem betreffenden Gemeindegebiet getroffen wurden. Diese müssen in einem Flächennutzungsplan namentlich erwähnt werden.

Damit ein Flächennutzungsplan genehmigt werden darf, bedarf es gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese Zustimmung muss grundsätzlich erfolgen, und zwar innerhalb von drei Monaten (§ 6 Abs. 4 BauGB), und darf nur in Ausnahmefällen versagt werden. Derartige Ausnahmen können beispielsweise auftreten,

- wenn der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist (§ 6 Abs. 2 BauGB) oder

- wenn der Flächennutzungsplan den ihm zugrundeliegenden Gesetzen widerspricht.

Wird die Genehmigung zu einem Flächennutzungsplan erteilt. So muss dies gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Von dem Moment der Bekanntmachung an beginnt auch die Wirksamkeit des Flächennutzungsplans. Dem Plan ist eine Erklärung beizufügen, welche sich auf die Art und Weise bezieht, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden. Sowohl der Flächennutzungsplan als auch diese Erklärung kann von jedermann eingesehen werden.

Öffentliche Planungsträger haben ihre Planungen einem Flächennutzungsplan gemäß § 7 BauGB anzupassen, sofern sie diesem nicht bis zu dessen Beschluss widersprochen haben. In Fällen, in denen ein Einvernehmen zwischen Gemeinde und öffentlichem Planungsträger nicht erreicht werden kann, kann dieser seinen Widerspruch allerdings auch noch zu einem späteren Zeitpunkt einlegen.

Was ist ein Bebauungsplan?

Ein Bebauungsplan wird regelmäßig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, wenn für die darin als Wohnbaufläche oder Gewerbefläche dargestellten Bereiche die Vorgaben für die Bebauung über einen Bebauungsplan geregelt werden sollen. Oftmals kommt es vor, dass die für eine Bebauung vorgesehene Fläche im Flächennutzungsplan noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist. Dann muss zunächst der Flächennutzungsplan geändert und dann der Bebauungsplan aufgestellt werden. Dies ist aber auch nebeneinander im sogenannten Parallelverfahren möglich. Jedoch muss zeitlich zunächst die Flächennutzungsplanänderung wirksam werden, da man dann keine Genehmigung des Bebauungsplanes benötigt.

Bauleitplanung – Bebauungsplan

In einem Bebauungsplan wiederum wird die Art und Weise geregelt, in der eine Bebauung von Grundstücken möglich ist und die daraus resultierende Nutzung der von einer Bebauung freizuhaltenen Flächen.

Erstellt wird ein Bebauungsplan von der zuständigen Gemeinde. Diese legt in einer Satzung zunächst fest, welche Nutzungen auf einer Fläche zulässig sind. In der Rege gilt ein Bebauungsplan nicht für das gesamte Gemeindegebiet, sondern für jeweils einen Teil davon, beispielsweise einen Ortsteil oder eine Grundstücksgruppe. Üblicherweise besteht ein Bebauungsplan aus zwei Teilen:

- Teil A: Planzeichnung, welche im Maßstab 1:500 beziehungsweise 1:1000 bei größeren Plangebietern erstellt wird, und auf einer amtlichen Flurkarte basiert
- Teil B: Text

Allerdings besteht keine diesbezügliche gesetzliche Regelung, so dass ein Bebauungsplan auch Gültigkeit besitzt, wenn er ausschließlich in Textform verfasst ist.

An die Regelungen eines Bebauungsplans muss sich zwingend gehalten werden. So darf beispielsweise in einem Gemeindegebiet kein Supermarkt gebaut werden, wenn der betreffende Bebauungsplan dies nicht vorsieht [VerwG Mainz, 02.08.2006, 3 K 281/05.MZ]. Der Inhalt eines Bebauungsplans wird gemäß § 9 BauGB geregelt. Auf insgesamt 26 Punkte kann dementsprechend aus städtebaulichen Gründen Bezug genommen werden, unter anderem

- Art und Maß der baulichen Nutzung
- Bauweise
- Überbaubare Grundstücksflächen
- Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sportanlagen
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen
- Besonderer Nutzungszweck von Flächen
- Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind
- Versorgungsflächen
- Örtliche Verkehrsflächen
- Flächen für Abfall- und Abwasserbeseitigung
- Flächen für Landwirtschaft und Wald

Ein gesetzlicher Zwang, dass sämtliche Regeln, die gemäß des § 9 Abs. 1 BauGB in einem einzigen Bebauungsplan berücksichtigt werden müssen, besteht nicht. Damit jedoch eine alleinige Rechtsgrundlage für die Beurteilung von Bebauungsplänen bestehen kann,

müssen einige Punkte zwingend in einem jeden vorhanden sein:

- Art der baulichen Nutzung
- Maß der baulichen Nutzung
- Überbaubare Grundstücksflächen
- Örtliche Verkehrsflächen

Derartige Bebauungspläne werden als „qualifizierte Bebauungspläne“ bezeichnet. In der Praxis sind dies jene Bebauungspläne, welche am häufigsten erstellt werden.

Darüber hinaus gibt es Fälle, in denen einer der vier oben angegebenen Punkte fehlt. Derartige Bebauungspläne werden als „einfache Bebauungspläne“ bezeichnet. Um deren Sachverhalt beziehungsweise Bauvorhaben beurteilen zu können, wird die Bebauung in der näheren Umgebung zum Vergleich hinzugezogen. Als rechtliche Grundlage zur Bestimmung werden §§ 34 und 35 BauGB herangezogen; je nachdem, ob sich das Bauvorhaben auf Innen- oder Außenbereiche bezieht. Die Verfahren, nach denen ein Bebauungsplan aufgestellt werden muss, sind aber für alle Bebauungspläne identisch.

ALE Bamberg - Pflanzenbautage 2021 über online-Seminare

Auf Grund der Corona-Pandemie werden die traditionellen Pflanzenbautage des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg und dem Verband für landwirtschaftliche Fachbildung (VIF) im Januar 2021 nicht als Präsenzveranstaltungen, sondern nur als Online-Seminare stattfinden.

Online-Termine Pflanzenbautage:

Freitag, 22.01.2021, 9:30 bis 12:00 Uhr

Montag, 25.01.2021, 19:00 bis 21:30 Uhr

Online-Termin Informationsveranstaltung mit Wasserwirtschaftsamt Kronach:

Montag, 18.01.2021, 17:00 bis 20:00 Uhr

Anmeldung für die Online-Veranstaltungen ist nur über E-Mail unter Angabe des gewünschten Termins, Namen und Anschrift möglich! Zugangsvoraussetzung ist eine stabile Internetverbindung. Die Zugangsdaten und Einladung zu dem angemeldeten Online-Termin werden Ihnen anschließend mit einer separaten E-Mail zugesendet.

Kontakt-E-Mailzur Anmeldung: Carmen.Mueller@aelf-ba.bayern.de
Anmeldeschluss: Montag, 11.01.2021

Weitere Informationen und das jeweilige Tagungsprogramm finden Sie im Internet unter: www.aelf-ba.bayern.de

Das Landratsamt informiert

Klarsichtmasken sind kein ausreichender Schutz - Neue Anforderungen an Mund-Nasen-Bedeckungen

Klarsichtmasken werden ab sofort nicht mehr als Mund-Nasen-Bedeckung akzeptiert – das gibt jetzt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt.

In einem entsprechenden Schreiben heißt es, dass eine Mund-Nasen-Bedeckung neben dem direkten Schutz gegen Tröpfchen auch eine Reduzierung von potenziell infektiösen Luftgemischen („Aerosolen“) gewährleistet muss. Aerosole werden nicht nur beim Sprechen, sondern auch schon beim Atmen freigesetzt. Da sie deutlich kleiner als Tröpfchen sind, ist es besonders wichtig, dass die Mund-Nasen-Bedeckung dicht an der Haut anliegt, so das Gesundheitsministerium.

Klarsichtmasken aus Kunststoff, auch wenn sie eng anliegen, entsprechen diesen Vorgaben an eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht und sind daher ab sofort den Visieren („Face Shields“) gleichgestellt. Eine textile Mund-Nasen-Bedeckung hingegen erfüllt diese infektionsschutzrechtlichen Anforderungen – unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.

Neuer Abfallkalender des Landkreises erschienen

Mitte Dezember erhalten alle rund 72.500 Haushalte im Landkreis Bamberg ihren gemeindebezogenen Abfallkalender. Darin sind wie gewohnt die Abfuhrtermine (unter Berücksichtigung der Feiertagsverschiebungen) für das Jahr 2021 sowie viele weitere Informationen rund um das Thema „Abfallwirtschaft im Landkreis

Bamberg“ enthalten. Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit wurden dabei die Inhalte des 6-seitigen Abfallkalenders klarer strukturiert und das Design überarbeitet.

Sofern weitere Exemplare benötigt werden, sind diese im Landratsamt Bamberg erhältlich. Voraussichtlich ab der Kalenderwoche 52/2020 können die Abfallkalender 2021 auch bei den Gemeindeverwaltungen bezogen werden.

Kostenloser Erinnerungsservice – Keine Abfuhrtermine mehr verpassen!

Über die eigens eingerichtete Plattform www.abfalltermine-bamberg.de bietet der Landkreis die Möglichkeit an, sich kostenfrei für einen E-Mail-Erinnerungsservice zu registrieren. Außerdem können sich interessierte Kunden gemeindebezogen ihre Abfalltermine als digitalen Kalender herunterladen sowie PDF-Nachdrucke der Abholpläne generieren.

Zusätzlich wird auf dem Portal jeweils kostenfrei eine Android-App aber auch ein Benachrichtigungsprogramm für iOS-Endgeräte angeboten.

Bei Fragen zur Abfallwirtschaft steht die Abfallberatung des Landkreises unter folgenden Telefonnummern gerne zur Verfügung: 0951/85-706 oder 85-708

Fahrt der Volkshochschule Bamberg-Land zum Bachfestival nach Arnstadt am 21.03.2021

Die Tagesfahrt der Volkshochschule Bamberg-Land zum Bachfestival nach Arnstadt, die im März wegen des Lockdowns ausfallen musste, wird im kommenden Jahr nachgeholt. Neuer Termin ist nun Sonntag, der 21.03.2021.

Erstes Ziel ist Arnstadt, wo Johann Sebastian Bach seine erste Organistenstelle antrat. Hier startet die Gruppe zu einer Orgeltour, bei der Orgeln in Kirchen im Raum Rudolstadt vorgestellt werden. Geplant ist, dass während dieser Tour 3 - 4 Instrumente zu hören sein werden. Unterwegs gibt es einen Mittagsimbiss und einmal Kaffee und Kuchen.

Gegen 16.00 Uhr ist dann die Gruppe wieder in Arnstadt, wo um 17.00 Uhr in der Bachkirche in Arnstadt das Konzert beginnt. Zu hören sein wird die Gruppe Capella de la Tore, die zu den weltweit führenden Ensembles für Bläsermusik zählt, deren Schwerpunkt auf der Musik des 14. bis 17. Jahrhunderts liegt. Anschließend Rückfahrt nach Bamberg.

Die Fahrt wird durchgeführt und begleitet von Sigrid Radunz-Fichtner, Lichtenfels. Für diese Fahrt sind noch einige Plätze frei. Nähere Auskünfte erteilen die Volkshochschule Bamberg Land und Sigrid Radunz-Fichtner, Lichtenfels, Tel. 09571 88835 oder per Mail sr-reisen@web.de

Markt Burgwindheim

Der Bereitschaftsdienst des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Auracher Gruppe bei Wasserrohrbrüchen ist unter 0171/5265055 zu erreichen.

Nächste Sitzung des Marktgemeinderates Burgwindheim

Die nächste Sitzung des Marktgemeinderates Burgwindheim findet am **Dienstag, 26.01.2021, 19.30 Uhr** statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntmachung veröffentlicht.

Generationentreff Burgwindheim

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, im Januar 2021 wird es keinen Generationentreff geben. Dies ist wegen der Pandemie und den gesetzlichen Vorgaben leider nicht möglich. Hoffen wir, dass die Krankheit/Ansteckung zurückgehen wird und wir uns im Februar 2021 wieder treffen können.

Ich wünsche Ihnen eine gesegnete Weihnacht und für das kommende Jahr Alles Gute.

Blieben Sie gesund und kommen Sie gut durch das Jahr 2021.

Ihre Seniorenbeauftragte

Christine Rottmund

Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe

Informationen über elektronische Wasserzähler mit Funkmodulen

Ab Januar 2021 wird der Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe bei den turnusmäßigen Zählerwechsel elektronische Wasserzähler mit Funkmodulen einbauen. Die rund 9.000 Grundstücksanschlüsse im Versorgungsgebiet werden so schrittweise auf moderne Ultraschallmesstechnik umgestellt.

Wie aber ist es um die Datensicherheit und die Belastung durch Funkstrahlung bestellt? Um etwaige Vorbehalte auszuräumen, setzt der Zweckverband auf Aufklärung.

Welche Daten speichert der elektronische Wasserzähler?

Der elektronische Wasserzähler speichert folgende Daten:

- Verbrauchswerte,
- Volumen und Rückflussvolumen zum Ablesestichtag,
- Wasser- und Außentemperatur,
- Fehlermeldungen wegen Rückwärtsvolumen, Frostgefahr, Dauerdurchfluss, Zählerausbau und Luft in der Leitung bzw. im Zähler,
- die Zählernummer,
- den jeweiligen Zählerstand.

Die gespeicherten Daten werden nach 512 Tagen automatisch gelöscht.

Die Daten zu Fehlermeldungen, Zählernummer, jeweiligen Zählerstand und ggfs. zur Außen- und Wassertemperatur sendet der elektronische Wasserzähler in regelmäßigen Abständen mit einem verschlüsselten Funksignal. Die Funkübertragung erfolgt dabei nach dem, gemäß dem Bundesamt für Sicherheits- und Informationstechnik (BSI), aktuell höchsten Sicherheitsstandard für Zähler. Die Mitarbeiter des Zweckverbandes „sammeln“ diese Daten bei der Zählerablesung ein, indem sie die jeweiligen Straßen mit speziellen Datenreovern durchfahren. Personenbezogene Daten werden vom Zähler nicht übermittelt. Die Zusammenführung der Ablesedaten mit den personenbezogenen Daten des Grundstückseigentümers erfolgt erst bei der Integration ins Abrechnungssystem in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes. Die Daten über Verbrauchswerte, welche nicht per Funk übermittelt werden, können nur über eine optische Schnittstelle mit speziellem Gerät (sog. Optokopf und Software-Tool) unmittelbar am Zähler ausgelesen werden. Da hierfür ein Zugang zum Gebäude erforderlich ist, kann dies nur im Beisein und mit Zustimmung des Grundstückseigentümers erfolgen. Auf diese Weise sind Daten, die eventuell Rückschlüsse auf das Benutzungsverhalten der Bewohner zulassen, sicher verwahrt.

Ist die Funkstrahlung gesundheitsschädlich?

Die elektromagnetische Wirkung der elektronischen Wasserzähler mit Funkmodulen liegt weit unter den gesetzlich zulässigen Grenzwerten. Nach heutigem Wissensstand geht hiervon keine Gefahr für die Gesundheit aus.

Das Funkmodul des elektronischen Wasserzählers sendet in der Regel alle 15 - 17 Sekunden ein Signal mit einer Dauer von 0,01 Sekunden und einer Signalstärke von 10 Milliwatt. Im Vergleich hierzu senden andere Elektrogeräte, die in den meisten Wohnungen anzutreffen sind, mit einer deutlich höheren Leistung. Beispielsweise arbeiten WLAN-Router mit ca. 100 Milliwatt, schnurlose DECT-Telefone mit ca. 250 Milliwatt und Mobiltelefone mit ca. 1.000 Milliwatt.

Die tatsächlich auf den Menschen einwirkende Feldstärke wird durch die Entfernung zum Sender und zusätzlich durch Wände und Decken reduziert. Da elektronische Wasserzähler mit Funkmodulen regelmäßig im Keller oder in eigenen Hausanschlussräumen und nicht in Wohnbereichen verbaut sind, ist deren biologische Einwirkungsdosis für den Menschen oft so gering, dass sie rechnerisch nicht mehr sinnvoll dargestellt werden kann. Im Gegensatz hierzu werden die vorgenannten Elektrogeräte meist in unmittelbarer Körpernähe betrieben. Deren auf den Menschen einwirkende

Feldstärken sind daher deutlich höher als die der elektronischen Wasserzähler mit Funkmodulen.

Auch das Bayerische Staatsministerium des Inneren mit Schreiben vom 29.03.2017 festgestellt, dass nach derzeitigem Forschungsstand die von elektronischen Wasserzählern mit Funkmodulen ausgehende Funkstrahlung gesundheitlich unbedenklich ist. Um Missverständnisse zu vermeiden wird darauf hingewiesen, dass die Funkmodule der elektronischen Wasserzähler nicht die 5G-Mobilfunktechnik nutzen. Diese und weitere Informationen zu elektronischen Wasserzählern mit Funkmodulen finden Sie auch im Internet unter www.aurachergruppe.de.

Markt Ebrach

Nächste Sitzung des Marktgemeinderates Ebrach

Die nächste Sitzung des Marktgemeinderates Ebrach findet am **Montag, 18.01.2021, 19.00 Uhr** statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntmachung veröffentlicht.

Ein Defibrillator kann Leben retten!
Neue Standorte in Ebrach:
(jeweils in den Vorräumen der beiden Banken)
Sparkasse Ebrach, Bamberger Str. 8
Raiffeisenbank Ebrach, Marktplatz 7

Notarsprechtag - Notar Dr. Peter Wirth im Rathaus Ebrach

Der nächste Sprechtag findet am Donnerstag, 07.01.2021 von 08.00 bis 12.00 Uhr (je nach Bedarf) im großen Sitzungssaal des Rathauses Ebrach statt. Vorherige telef. Terminvereinbarung mit dem Notariat in Bamberg, Tel. 0951/917060 ist unbedingt erforderlich.

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS) vom 24. Dezember 2020

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Ebrach folgende Satzung:

§ 1 Steueratbestand

¹Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. ²Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen

Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,

5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ²Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ⁴Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (2) ¹Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. ²Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) ¹Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. ²Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- | | |
|------------------------|--------------|
| (1) Die Steuer beträgt | |
| für jeden Hund | 40,00 Euro, |
| für jeden Kampfhund | 600,00 Euro. |

²Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. ³Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) ¹Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben. ²Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. ³Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.
- (2) ¹Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. ²Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) ¹Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. ²Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. ³In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. ⁴Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. ⁵Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 15. Mai eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides.

§ 10 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

- (3) ¹Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. ²Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- (4) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. ²Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.
(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 tritt die Hundesteuersatzung vom 04. Mai 2006 außer Kraft.

Ebrach, den 24. Dezember 2020

Markt Ebrach, gez. Vinzens 1. Bürgermeister

Hinweis Dorferneuerung Ebrach

Wir möchten darauf hinweisen, dass für Ebrach im Rahmen des angeordneten Dorferneuerungsverfahrens Förderungen für private Baumaßnahmen beantragt werden können. Förderberechtigt sind alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke innerhalb des Verfahrensgebietes liegen. Das Verfahrensgebiet kann jederzeit in der Verwaltung eingesehen werden. Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.ebrach.de/unsere-gemeinde/heute-und-frueher/dorferneuerung>

Weitere Informationen zum Förderverfahren finden Sie auch unter: <http://www.landentwicklung.bayern.de/oberfranken/132260/index.php>

Neben privaten Baumaßnahmen können außerdem auch Kleinstunternehmer der Grundversorgung gefördert werden: eine gute Nahversorgung steigert die Lebensqualität für die Menschen in den Dörfern enorm. Die Dorferneuerung fördert deshalb bestehenden und neue Kleinstunternehmen der Grundversorgung wie beispielsweise Dorfläden, Bäcker, Metzger, Dorfwirtshaus, Gesundheits- und Pflegedienstleistungen, Fachgeschäfte und Handwerksbetriebe.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung unter 09553/922017 und c.foerster@ebrach.de.

Geburtstage im Januar

Wir gratulieren!

Markt Burgwindheim

26.01.	Weiß Berta, Mittelsteinach 5	92 Jahre
29.01.	Himmer Günther, Untersteinach 5	75 Jahre

Markt Ebrach

16.01.	Müller Konrad, Steigerwaldstr. 12, Neudorf	81 Jahre
19.01.	Röckelein Kunigunda, Kloster-Ebrach-Str. 13, Großgressingen	86 Jahre
26.01.	Wagner Hubert, Helmut-Janson-Str. 12, Eberau	83 Jahre

Herzliche Glück- und Segenswünsche!

Schulnachrichten

Mittlere Reife in der Tasche - Abitur im Blick - Profilklassse des Gymnasiums Steigerwald-Landschulheim Wiesentheid

Einladung zur Informationsveranstaltung für Realschüler der 10. Jahrgangsstufe

Schon seit einigen Jahren besuchen Schüler/innen nach erfolgreichem Bestehen der Mittleren Reife unser Gymnasium, um die Allgemeine Hochschulreife zu erlangen. Diese berechtigt sie alle Studiengänge zu studieren und damit stehen ihnen alle Türen offen. Insbesondere verlangt dieser Weg keine Festlegung auf eine Fachrichtung, wie dies an einer Fachoberschule oder Berufsoberschule der Fall ist.

Sie werden nach dem bayerischen Lehrplan des naturwissenschaftlich-technologischen oder sozialwissenschaftlichen Gymnasiums unterrichtet. Die Profilklassse ermöglicht durch eine gezielte Förderung den anschließenden Eintritt in die Qualifikationsphase der Oberstufe (Jahrgangsstufe 11) und damit die Hinführung zum Abitur. Zur Informationsveranstaltung für interessierte Realschüler am **Donnerstag, 21.01.2021, um 16.00 Uhr** in der Aula der Schule laden wir recht herzlich ein.

Viele Realschüler/innen sind inzwischen diesen Weg an unserem Gymnasium gegangen und haben mit guten bis sehr guten Ergebnissen die Abiturprüfung bestanden.

Wir freuen uns darauf, auch im kommenden Schuljahr motivierte Realschulabsolventen in unsere Profilklassse aufzunehmen. Mit ihrem Engagement und ihrer Bereitschaft sich einzubringen bereichern sie unsere Schulfamilie und harmonisieren erfahrungsgemäß sehr schnell und gut mit der neuen Klassengemeinschaft.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Schule: www.lsh-wiesentheid.de. Sollten sich aufgrund der aktuellen Entwicklung der Pandemie und den damit verbundenen Hygienebestimmungen Veränderungen bezüglich der Informationsveranstaltung ergeben, werden wir diese rechtzeitig auf der Homepage veröffentlichen.

Bereitschaftsdienste

Notdienst der Apotheken im Bereich der Apotheke Ebrach

Notdienst von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages

Donnerstag	24.12.	Apotheke Ebrach Brucksteigstr. 1 09553/505
Freitag	25.12.	Stadt-Apotheke Gerolzhofen Marktplatz 13 09382/99880
Samstag	26.12.	Markt-Apotheke Burghaslach Marktplatz 7- 9 09552/214
Sonntag	27.12.	Kronen-Apotheke Gerolzhofen Breslauer Str. 2A 09382/5963
Montag	28.12.	Vitalo-Apotheke Schlüsselfeld Bamberger Str. 8 09552/7665
Dienstag	29.12.	Franconia-Apotheke im Ärztehaus Wiesentheid Korbacherstr. 7 09383/9096750
Mittwoch	30.12.	Steigerwald-Apotheke Geiselwind Schlüsselfelder Str. 16 09556/921090
Donnerstag	31.12.	St.-Florian-Apotheke Gerolzhofen Bahnhofstr. 1 09382/6733
Freitag	01.01.	Stadt-Apotheke Prichsenstadt Luitpoldstr. 9 09383/7244
Samstag	02.01.	Julius-Echter-Apotheke Volkach Am Julius Echter Platz 09381/3514
Sonntag	03.01.	Marien-Apotheke Wiesentheid Marienplatz 15 09383/97310

Montag	04.01.	Apotheke Ebrach Brucksteigstr. 1 09553/505
Dienstag	05.01.	Stadt-Apotheke Gerolzhofen Marktplatz 13 09382/99880
Mittwoch	06.01.	Markt- Apotheke Burghaslach Marktplatz 7- 9 09552/214
Donnerstag	07.01.	Kronen-Apotheke Gerolzhofen Breslauer Str. 2A 09382/5963
Freitag	08.01.	Vitalo-Apotheke Schlüsselfeld Bamberger Str. 8 09552/7665
Samstag	09.01.	Franconia-Apotheke im Ärztehaus Wiesentheid Korbacherstr. 7 09383/9096750
Sonntag	10.01.	Steigerwald-Apotheke Geiselwind Schlüsselfelder Str. 16 09556/921090
Montag	11.01.	St.-Florian-Apotheke Gerolzhofen Bahnhofstr. 1 09382/6733
Dienstag	12.01.	Stadt-Apotheke Prichsenstadt Luitpoldstr. 9 09383/7244
Mittwoch	13.01.	Julius-Echter-Apotheke Volkach Am Julius Echter Platz 09381/3514
Donnerstag	14.01.	Marien-Apotheke Wiesentheid Marienplatz 15 09383/97310
Freitag	15.01.	Apotheke Ebrach Brucksteigstr. 1 09553/ 505

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrei Burgwindheim mit Kuratie Mönchherrnsdorf und Pfarrei Ebrach mit Filialkirche St. Rochus

Do. 24.12.:	HOCHFEST DER GEBURT DES HERRN / HEILIGER ABEND (Kollekte Adveniat) In Burgwindheim und Ebrach finden die Krippenfeier Open-Air nicht statt. Aufgrund der Ausgangssperre ab 21.00 Uhr finden die Christmetten wie folgt statt: Ebrach: 16.00 Christmette Bwindh.: 18.00 Christmette Mönchh.: 17.30 Christmette
Fr. 25.12.:	1. WEIHNACHTSFEIERTAG Ebrach: 10.00 Eucharistiefeier für die Pfarreien
Sa. 26.12.:	2. WEIHNACHTSFEIERTAG / HL. STEPHANUS Burgwh: 10.00 Eucharistiefeier für die Pfarreien mit Kindersegnung Bitte Krippenopfer mitbringen! Mönchh.: 10.00 Eucharistiefeier Kindersegnung - Bitte Krippenopfer mitbringen!
So. 27.12.:	FEST DER HEILIGEN FAMILIE / Johannes Evangelist Ebrach.: 10.00 Eucharistiefeier mit Weinsegnung zu Ehren d. hlg. Johannes Kindersegnung - Bitte Krippenopfer mitbringen!
Do. 31.12.:	Silvester Ebrach: 17.00 Eucharistiefeier zum Jahreswechsel Mönchh.: 18.30 Eucharistiefeier zum Jahreswechsel mit Ged. An Lebende und Verstorbene der Rosenkranzbruderschaft
Fr. 01.01.:	HOCHFEST DER GOTTESMUTTER MARIA / NEUJAHR Rochus: 10.00 Eucharistiefeier zum Jahreswechsel Burgwh.: 18.00 Eucharistiefeier für die Pfarreien zum Jahreswechsel
Der Neujahrsempfang in Burgwindheim entfällt!!	
	2. SONNTAG NACH WEIHNACHTEN
Sa. 02.01.:	Ebrach: 18.00 Eucharistiefeier

So. 03.01.:	Mönchh.: 08.30	Eucharistiefeier für die Pfarreien Burgwh.: 10.00	Eucharistiefeier (Kollekte für die Katechetenausbildung, Missio)
Di. 05.01.:	Ebrach: 18.00	Eucharistiefeier für die Pfarreien und Aussendung der Sternsinger	
Mi. 06.01.:	Burgwh.: 08.30	Eucharistiefeier und Aussendung der Sternsinger	
	Mönchh.: 10.00	Eucharistiefeier und Aussendung der Sternsinger	
Fr. 08.01.:	Burgwh.: 15.00	Rosenkranz zum barmherzigen Jesus	
1. SONNTAG IM JAHRESKREIS – TAUFE DES HERRN			
Sa. 09.01.:	Ebrach: 18.00	Eucharistiefeier	
So. 10.01.:	Mönchh.: 08.30	Eucharistiefeier mit Gedenken Lebende und Verstorbene der Oldtimerfreunde	
	Burgwh.: 10.00	Eucharistiefeier für die Pfarreien	
Di. 12.01.:	Rochus: 18.00	Eucharistiefeier	
Mi. 13.01.:	Mönchh.: 19.00	Eucharistiefeier	
Do. 14.01.:	Ebrach: 18.00	Eucharistiefeier anschl. Bibelkreis	
Fr. 15.01.:	Burgwh.: 15.00	Rosenkranz zum barmherzigen Jesus	

Pfarrbüros

Burgwindheim: Sekretärin Frau Bätz
Montag, Dienstag von 8.00 bis 10.00 Uhr und Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr.

Ebrach: Sekretärin Frau Christel
Dienstag, Mittwoch und Freitag jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr.
Das Pfarrbüro in Ebrach ist in der Zeit von 29. Dezember 2020 bis einschließlich 08. Januar 2021 wegen Urlaub geschlossen!

Bitte melden Sie sich weiterhin für Burgwindheim und St. Rochus rechtzeitig zu den Gottesdiensten in den jeweiligen Pfarrbüros per Telefon zu den üblichen Bürozeiten und für Mönchherrnsdorf bei Melanie Jäger, Tel. 775 an.
Für Ebrach ist keine Anmeldung mehr erforderlich, nur zur Christmette (24.12.) und am 1. Weihnachtsfeiertag (25.12.)!

Evang. Luth. Kirchengemeinde Großbirkach

24.12.20	Weihnachten 16:00 Uhr Kaisersaal Ebrach
24.12.20	Weihnachten 18:00 Uhr Großbirkach Bitte zu diesem Gottesdienst anmelden bei Marion Link wegen begrenzter Sitzplätze
25.12.20	Christfest 1 10:00 Uhr Großbirkach
26.12.20	Christfest 2 9:30 Uhr Ebrach
27.12.20	Erster Sonntag n. dem Christfest Kein Gottesdienst
01.01.21	Neujahr 10:00 Uhr Großbirkach
03.01.21	Zweiter Sonntag n. dem Christfest Kein Gottesdienst
06.01.21	Epiphania 09.30 Uhr Aschbach St. Laurentius
10.01.21	Erster Sonntag nach Epiphania 9:30 Uhr Ebrach
17.01.21	Zweiter Sonntag nach Epiphania 10:00 Uhr Großbirkach

Bitte denken Sie bei den Gottesdiensten an Ihre Maske und Ihr Gesangbuch!

Evangelische Kirchengemeinde
Aschbach-Hohn am Berg

Gottesdienste
Sonntag, 20.12.2020, 9:30 Uhr, Hohn am Berg, St. Gallus

Donnerstag, 24.12.2020, 16:00 Uhr, Hohn am Berg: Familienchristvesper vor der St.-Gallus-Kirche (bitte mitbringen: Taschenlampe, evtl. eine Sitzgelegenheit, heißen Tee)

Donnerstag, 24.12.2020, 18:00 Uhr, Aschbach, TSV-Halle: Christvesper

Freitag, 25.12.2020, 9:30 Uhr, Hohn am Berg, St. Gallus: 1. Weihnachtsfeiertag

Samstag, 26.12.2020, 11:00 Uhr, Schlüsselfeld, St. Bartholomäus: 2. Weihnachtsfeiertag

Sonntag, 27.12.2020, 9:30 Uhr, Aschbach, St. Laurentius

Donnerstag, 31.12.2020, 18:00 Uhr, Hohn am Berg, St. Gallus

Freitag, 01.01.2021, 9:30 Uhr, Aschbach, St. Laurentius: Neujahr

Sonntag, 03.01.2021, 9:30 Uhr, Hohn am Berg, St. Gallus

Mittwoch, 06.01.2021, 9:30 Uhr, Aschbach, St. Laurentius

Sonntag, 10.01.2021, 9:30 Uhr, Aschbach, St. Laurentius: Auftakt

Allianzgebetswoche

Sonntag, 17.01.2021, 10:00 Uhr, Rehweiler, Ev. Kirche: Abschluss

Allianzgebetswoche

Vereine und Verbände

Ebrach

VdK-OV Ebrach

Aufgrund der anhaltenden Corona-Krise finden auch weiterhin, bis auf Weiteres, keine VdK-Außensprechtage in Ebrach statt.

Die Steigerwaldsenioren teilen mit:

Da aufgrund von Covid 19 derzeit keine monatlichen Treffen möglich sind, wünschen wir allen Mitgliedern, ihren Angehörigen sowie allen Freunden und Bekannten ein ruhiges und schönes Weihnachtsfest.

Wir hoffen auf ein besseres Jahr 2021 und verbleiben mit den besten Wünschen und Grüßen, hoffentlich auch bei bester Gesundheit, auf ein Wiedersehen.

Einladung zur Mitgliederversammlung der Initiative Ebracher Schwimmbad e.V.

Termin: 21.01.2021, 19.30 Uhr

Die Versammlung findet online statt.

Anmeldungen bis 20.01.2021 per E-Mail an: antretter.ebrach@t-online.de oder telefonisch 09553 -1329.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Neuwahlen
6. Schwimmbadsanierung
7. Planungen für 2021
8. Sonstiges, Wünsche, Anträge

Bürgerverein Ebrach e.V. - Jahreshauptversammlung auf 2021 verschoben

Aufgrund der Pandemie konnte in diesem Jahr leider keine Jahreshauptversammlung stattfinden. Wir werden die entsprechenden Rechenschaftsberichte, Daten und Zahlen in die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung 2021 mit aufnehmen und hoffen, dass im kommenden Frühjahr wieder Versammlungen zulässig bzw. möglich sind.

Bis dahin wünschen wir frohe Festtage, einen guten Beschluss und bleiben Sie alle gesund!

Die Vorstandschaft